21.05.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

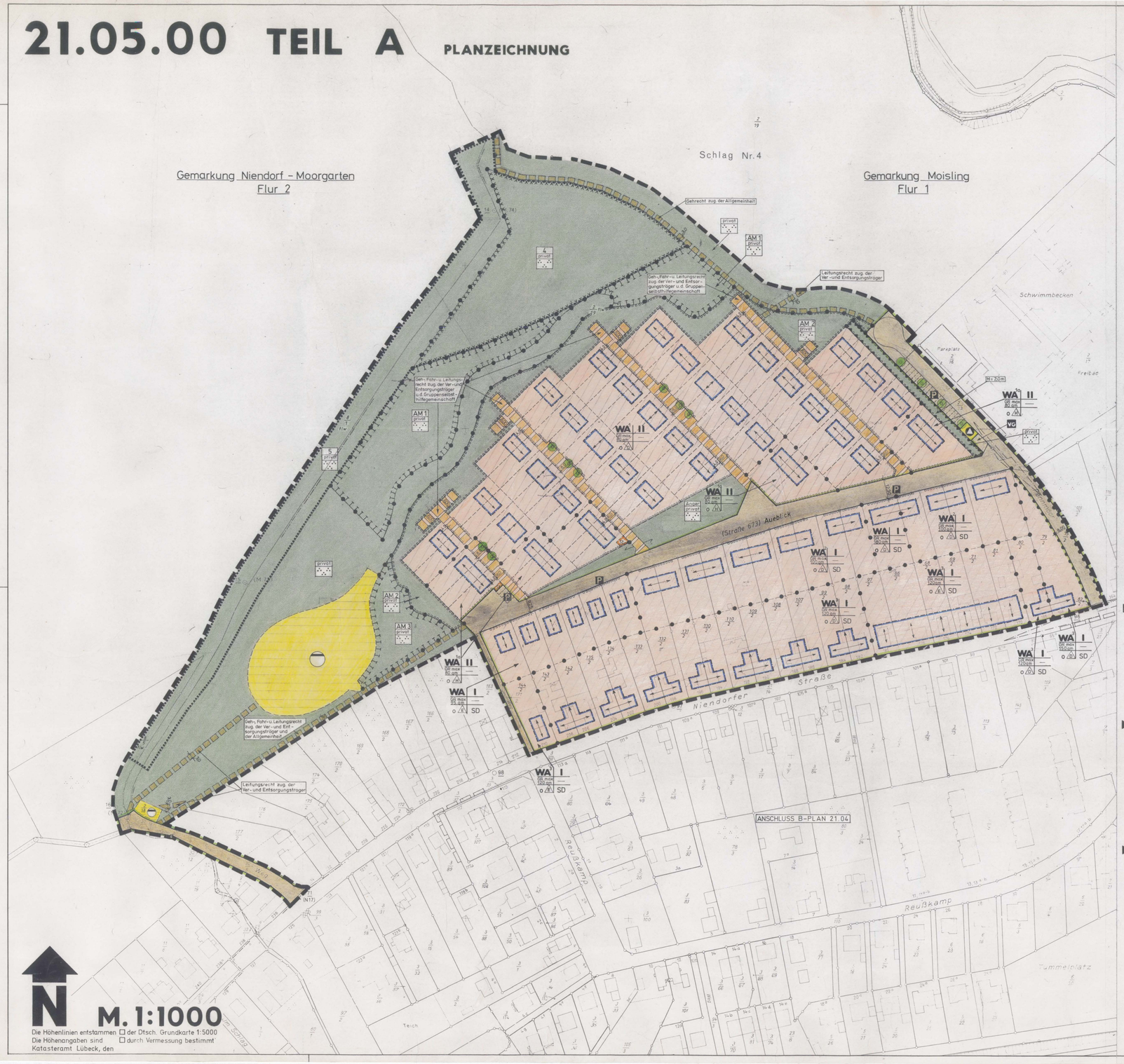

N

M. 1:1000

Die Höhenlinien entstammen ☐ der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Die Höhenangaben sind ☐ durch Vermessung bestimmt
Katasteramt Lübeck, den

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage | Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1–11 der Bauhultungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- (WR 2 Wo) Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16–21 BauNVO)

- (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche
- 3,0 Baumassenzahl
- BM Baumasse
- 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- OK Oberkante zwingend

Zahl der Vollgeschosse:
- III als Höchstgrenze
- z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- z.B. (V) zwingend

Höhe der baulichen Anlagen:
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

in m über: OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn) / NN / vorhandenes Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkplätze
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Einfahrtbereich
- VG Verkehrsgrün
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs 1 Nr 12 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Regenwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs 1 Nr. 18 und Abs 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs 1 Nr. 20, 25 und Abs 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z B Bäume
- Erhaltung z B Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Bepflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil
- NP Naturpark
- NLP Nationalpark

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- K Kulturdenkmal

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgrößte, Höchstbreite und Höchstiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgrößte, Mindestbreite und Mindestiefe der Baugrundstücke

- F max. Höchstgrößte
- F min. Mindestgrößte
- t max. Höchstiefe
- t mind. Mindestiefe
- b max. Höchstbreite
- b mind. Mindestbreite

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Spielplatz
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 und Abs 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs 1 Nr 24 und Abs 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs 5 Nr 3 und Abs 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs 1 Nr 10 und Abs 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs 1 Nr 23 und Abs 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z B § 1 Abs 4, § 16 Abs 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- ×10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B -Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Wertstoff Container
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

▶ verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

STRASSENPROFILE

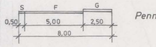

Pennmoor

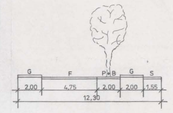

Straße 673

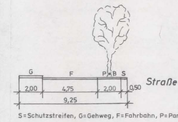

Straße 673

S = Schutzstreifen, G = Gehweg, F = Fahrbahn, P = Parken, B = Bäume

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 20.10.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 24.10.1997 erfolgt.

Lübeck, den 26. März 1998
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Stadtentwicklung
im Auftrag
L.S. GEZ. Zahn / Dr.-Ing. Zahn — GEZ. Bruckner / Bruckner

2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 17.06.1997 bis einschließlich 04.07.1997 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB bzw. § 2 (2) Satz 1 BauGB-MaßnahmenG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

Lübeck, den 26. März 1998
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereichsdienste FB 6
im Auftrag
L.S. GEZ. Groth / Groth

3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübeck, den 26. März 1998
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereichsdienste
im Auftrag
L.S. GEZ. Groth / Groth

4 Der Bauausschuß hat am 20.10.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübeck, den 26. März 1998
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereichsdienste
im Auftrag
L.S. GEZ. Groth / Groth

5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.11.1997 bis zum 19.11.1997 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB i. V. m. § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 24.10.1997 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübeck, den 26. März 1998
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereichsdienste
im Auftrag
L.S. GEZ. Groth / Groth

6 Der katasteramtliche Bestand am 02. März 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 02. März 1998
Katasteramt
L.S. GEZ. Schell

7 ~~Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i. V. m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

Lübeck, den
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt
im Auftrag
L.S.

8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 29.01.1998 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 29.01.1998 gebilligt. ~~Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnungsbedarfs der Bevölkerung, er ist gemäß § 8 (3) S. 1 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt worden.~~ Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 01. April 1998
GEZ. Boutéiller
L.S. Der Bürgermeister

9 Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. April 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22. April 1998 in Kraft getreten.

Lübeck, den 27. April 1998
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Stadtentwicklung
im Auftrag
L.S. GEZ. Bruckner / Bruckner

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 9 (4) BauGB, § 1 BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.01.1998 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.05.00 Pennmoor / Niendorfer Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. 21.05.00
PENNMOOR / NIENDORFER STRASSE